



PRESSEKONFERENZ

Bericht der Volksanwaltschaft an den Landtag Steiermark 2017

11. September 2018, 11:00 Uhr

Steirischer Presseclub

Bürgergasse 2

8010 Graz

Die Volksanwaltschaft präsentiert ihren aktuellen Steiermark Bericht

Zahlen, Daten, Fakten

In den Jahren 2016-2017 wandten sich insgesamt 727 Steirerinnen und Steirer mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft. Sie fühlten sich von der Steiermärkischen Landes- und Gemeindeverwaltung nicht korrekt behandelt oder unzureichend informiert. Das bedeutet einen leichten Rückgang gegenüber dem vorigen Bericht 2014-2015, als 754 Steirerinnen und Steirer die Volksanwaltschaft mit einer Beschwerde kontaktierten. In 87 Fällen stellte die Volksanwaltschaft einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 11,2 % aller erledigten Verfahren entspricht.

Kontrollbesuche zum präventiven Schutz der Menschenrechte

Im Rahmen des Mandats zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte führten die Experten-Kommissionen der Volksanwaltschaft in der Steiermark insgesamt 132 Kontrollen durch: davon entfielen 115 auf Besuche in Einrichtungen, in denen Menschen die Freiheit entzogen wird oder entzogen werden kann, und 17 auf die Beobachtung von Polizeieinsätzen.

„Die durchgeführten Prüfverfahren bilden die Grundlage dafür, Schwachstellen und Fehlentwicklungen in der Verwaltung aufzeigen zu können. Die einzelnen Beiträge machen deutlich, mit welchen Problemen die Bevölkerung im Kontakt mit den Behörden konfrontiert ist und welche menschlichen Schicksale hinter den Beschwerden liegen“, zieht der derzeitige Vorsitzende der Volksanwaltschaft Dr. Peter Fichtenbauer Bilanz. Die Berichte der Volksanwaltschaft sollen dazu beitragen, die Verwaltung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger noch effizienter zu machen.

Überblick über die Prüftätigkeit anhand ausgewählter Beschwerdefälle

1. Geschäftsbereich Dr. Fichtenbauer

Nach der Gemeindefusion explodierten die Kanalgebühren

Nach der Gemeindefusion mit den Nachbargemeinden im Jahr 2015 erhöhte die südsteierische Marktgemeinde St. Veit drastisch ihre Kanalbenützungsgebühr. Einen Bürger, den Betreiber einer Waschanlage, traf diese Erhöhung besonders hart, da seine Rechnung für die Kanalbenützung seither um knapp 170 % höher ausfiel. Er fühlte sich durch die Vorgehensweise seiner Gemeinde ungerecht behandelt und beschwerte sich bei der Volksanwaltschaft.

Laut Steiermärkischer Gemeindeordnung muss die Gemeinde darauf achten, dass es bei der Festsetzung von Gebühren nach einer Fusion nicht zu einer außerordentlichen Erhöhung kommt. Dabei spricht das Gesetz von einer außergewöhnlichen Erhöhung, wenn die neue Gebühr um mehr als 20 % gegenüber der alten Vorschreibung angehoben wird. „Mit dieser Regelung wollte der Landesgesetzgeber offensichtlich vermeiden, dass es im Zuge der Zusammenlegung von Gemeinden zu erheblichen Gebührenerhöhungen kommt“, erklärt **Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer**.

Die Steiermärkische Landesregierung argumentierte jedoch, dass die neuen Gebühren noch vor der Fusion vom Gemeinderat der ursprünglichen Gemeinde Weinburg am Saßbach im November 2014 beschlossen und auf die neu geschaffene Marktgemeinde St. Veit übergeleitet worden seien.

Volksanwalt Fichtenbauer kritisiert diese Vorgehensweise: „Es ist nicht im Sinne des Gesetzgebers, wenn eine Gemeinde wenige Wochen vor Wirksamwerden der Gemeindezusammenlegung mittels Verordnung die Kanalgebühren erhöht. Die vom Landesgesetzgeber intendierte Schutzfunktion der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger wurde dadurch ganz offensichtlich umgangen.“

In einem weiteren Beschwerdefall war es in der Marktgemeinde Scheifling zu einer nahezu gleichartigen Vorgehensweise bei der Erhöhung der Kanalgebühren gekommen. Um eine solche Umgehung in Zukunft zu verhindern, regte die Volksanwaltschaft eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung an. Die Steiermärkische Landesregierung lehnte dies jedoch ab.

Landwirt fällt um Grundstück um

Im Raum Graz Umgebung sollte ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück gerichtlich zwangsversteigert werden. Den Zuschlag sollte eine GmbH erhalten. Da es sich um eine Nichtlandwirtin handelte, fragte die Grundverkehrsbehörde bei der Gemeinde Lieboch nach, ob es landwirtschaftliche Interessentinnen und Interessenten für das Grundstück gebe. Ein Landwirt bekundete schließlich sein Interesse, konnte das Grundstück jedoch nicht kaufen.

Denn die erwerbende GmbH wandelte sich daraufhin in eine Kommanditgesellschaft (KG) um, nahm einen Landwirt als Kommanditisten auf und stellte einen neuen Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung. Sie erhielt letztendlich auch den Zuschlag.

Daraufhin beschwerte sich der Landwirt bei der Volksanwaltschaft. Aus seiner Sicht hätte die Grundverkehrsbehörde den neuen Antrag nicht genehmigen dürfen. Bei der neu gegründeten KG handle es sich um keinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Daher wären die Gemeinde neuerlich zu verständigen und ein Anschlag an der Amtstafel erforderlich gewesen. Der Landwirt sei so um die Möglichkeit gebracht worden, wieder selbst im Verfahren sein Interesse zu bekunden.“

„Im Zuge meiner Prüfung bestätigte sich diese Auffassung. Die Grundverkehrsbehörde gestand 'eine Reihe von schwerwiegenden Fehlern' im Genehmigungsverfahren ein und zog personelle Konsequenzen“, erklärt **Volksanwalt Fichtenbauer**. Dessen ungeachtet war aber der Genehmigungsbescheid rechtskräftig geworden. Es bestand daher keine Möglichkeit mehr, die Fehlentscheidung der Behörde nachträglich zu korrigieren. Die Volksanwaltschaft stellte zwar einen Missstand in der Verwaltung fest, musste dem Landwirt jedoch mitteilen, dass eine Behebung des rechtswidrig zustande gekommenen Bescheides nicht mehr möglich ist. „Die Vorgangsweise der Behörde ist ein trauriges Beispiel dafür, wie sorglos mit dem für uns alle wichtigen Grund und Boden umgegangen wird. Abgesehen davon, dass Boden für die Produktion von Nahrungsmitteln immer mehr verloren geht, wird es in diesem Fall wohl durch künftige Bebauung zu einer weiteren Bodenversiegelung kommen“, kritisiert **Fichtenbauer**.

Lärm ohne Ende?

Eine Familie aus der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark beschwerte sich über die unerträgliche Lärmbelastung durch den Straßenlärm vor ihrer Haustüre. Sie ärgerte sich insbesondere über die Gemeinde und warf ihr vor, keinerlei Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu setzen. Dem Lärm ist die Familie schon ab 3.45 Uhr bis in den späten Nachmittag ausgesetzt. Zusätzlich zum Individualverkehr fahren am Haus Busse und LKW, wie Holztransporter, Kippsattelschlepper, Bundesheerfahrzeuge, Müllwägen und Silofahrzeuge, vorbei.

Laut Bürgermeister sei auf der Gemeindefraße eine Tempo-30-Zone verordnet. Die Polizei habe dort immer wieder Radarmessungen durchgeführt. Zusätzlich sei ein digitaler Geschwindigkeitsanzeiger aufgestellt worden. Auch habe die Gemeinde bereits mit der BH Leoben über ein Nachtfahrverbot beraten. Der verkehrstechnische Amtssachverständige der Baubezirksleitung war hinzugezogen worden und habe weitere Maßnahmen für nicht erforderlich gehalten. Eine Umleitung des Verkehrs sei zwar theoretisch möglich, verlagere jedoch das Problem nur.

Aus Sicht der Volksanwaltschaft setzten die Behörden zwar viele wichtige Schritte. Die BH Leoben und die Marktgemeinde Sankt Michael in Obersteiermark übersahen aber, dass sich die Beschwerde nicht nur auf den Lärm am Abend, sondern insbesondere auf den Lärm unter Tags bezog. Um sich ein Bild über die aktuelle Belastung machen zu können, wären demnach Lärmmessungen am Tag sinnvoll. „Maßnahmen zur Eindämmung einer Lärmbelästigung setzen die Kenntnis über das Ausmaß voraus. Ich habe daher angeregt, dass Lärm- und Feinstaubmessungen am Tag durchgeführt werden“, fasst **Fichtenbauer** die Erkenntnisse der Prüfung durch die Volksanwaltschaft zusammen. Eine Lösung könnte es bald geben, denn die BH Leoben griff die Empfehlung erfreulicherweise auf. Ende Mai 2018 wurde die Belastung durch Luftschadstoffe sechs bis acht Wochen lang mit einer mobilen Luftgütemessstation gemessen. Darüber hinaus wird auch eine Lärmmessung durch den schalltechnischen Amtssachverständigen durchgeführt. Der Landesregierung liegen bis dato aber noch keine Messergebnisse vor.

2. Geschäftsbereich Dr. Kräuter

Psychiatrie Steiermark: „Umfassende Strukturreform dringend nötig“

Bereits vor Bekanntwerden der Misshandlungen von wehrlosen Patienten auf der Erwachsenenpsychiatrie des LKH Graz Süd-West/Standort Süd hatte die Volksanwaltschaft wiederholt Strukturmängel aufgezeigt und vor Eskalationen gewarnt. Nach anfänglicher Kritik an der Volksanwaltschaft (!) hat sich mittlerweile die Einsicht durchgesetzt, dass nur eine tiefgreifende Reform die Antwort auf die Missstände sein kann, so **Volksanwalt Günther Kräuter**: „Die Kommunikation mit den Verantwortlichen und die Kooperationsbereitschaft der KAGes haben sich inzwischen wesentlich gebessert.“ Aus Sicht der Volksanwaltschaft sei eine lange Liste von Anforderungen zu erfüllen:

- mehr Pflegepersonal und mehr ärztliches Personal (der knappe Personalstand erhöht das Risiko für Behandlungsfehler sowie vermeidbare Schutzfixierungen und Gewalteskalation)
- regelmäßige Supervision und vermehrte fachliche Fortbildung
- Optimierung und Verstärkung von Gewaltschutz- und Deeskalationskonzepten
- keine Fixierungen im Mehrbettzimmer
- rasche Verbesserung der räumlichen Situation, Abschaffung von Mehrbettzimmern
- Regionalisierung der psychiatrischen Strukturen in der Steiermark, um Familienbesuche zu ermöglichen und lange Transporte zu vermeiden

Die Gestaltung des Umfelds ist neben verschiedenen Therapieformen wesentlich zur Behandlung psychisch Kranker. Das sollte sich in einer Kommunikation auf Augenhöhe, bedürfnisorientierten Stationsstrukturen und einer kontinuierlichen Interaktion vor allem vor und nach konflikthaften Geschehnissen widerspiegeln.

Kräuter: „Schwierige Rahmenbedingungen können zu Formen der körperlichen oder psychischen Gewalt führen, die sich beispielsweise in Drohungen, Kränkungen, bis hin zu körperlichen Übergriffen äußern.“ Gerade im Umgang mit psychisch kranken Menschen, die sich zum Teil gegen ihren Willen in einer psychiatrischen Einrichtung befinden, sei ein wertschätzender Umgang und Achtsamkeit bei der Wortwahl von besonderer Bedeutung.

Falls gewünscht steht Volksanwalt Günther Kräuter der Sonderkommission unter dem Vorsitz des Grazer Alt-Bürgermeister Alfred Stingl mit der Expertise der Volksanwaltschaft – pro Jahr werden rund 100 Einrichtungen im Pflegebereich unangekündigt besucht – zur Verfügung.

Kinder- und Jugendhilfe: „Verländerung“ verschärft Probleme

Der UN-Kinderrechteausschuss hat bereits im Jahr 2012 (!) von Österreich gefordert, eine umfassende nationale Politik für Kinder sicherzustellen und mit ausreichenden Ressourcen auszustatten. Dennoch plant die Bundesregierung nun, die Kinder- und Jugendhilfe gänzlich den Ländern zu überlassen. Die Volksanwaltschaft fordert im Gegensatz dazu seit Jahren bundeseinheitliche Regeln und Qualitätsstandards in der Kinder- und Jugendhilfe. Wie die Volksanwaltschaft in ihrem Sonderbericht zum Thema „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ dargestellt hat, gibt es bereits jetzt erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern:

- Unterschiedliche Anforderungen in sozialpädagogischen Einrichtung (etwa bezüglich Gruppengrößen, Ausbildung des Personals, Betreuungsschlüssel und Bewilligungsvoraussetzungen)
- Große Unterschiede bei der Zahl der Fremdunterbringungen (laut aktuellen Zahlen der Statistik Austria leben in Tirol sechs von 1000 Kindern nicht bei ihren Eltern, in Kärnten und Wien sind es zwölf von 1000)
- Unterschiedliche Regelungen bei ambulanten Hilfen
- Uneinheitliche Regeln für Pflegeeltern

Volksanwalt Günther Kräuter: „Eine Verländerung der Kinder- und Jugendhilfe schafft keine Harmonisierung, sondern verschärft die unterschiedlichen Standards im Kinderschutz durch noch mehr Aufsplitterung und Ungleichbehandlungen.“ Dies sei ein krasser Verstoß gegen Kinderrechte. „Vielmehr sollte der Bund allein für die Gesetzgebung im Bereich Kinder- und Jugendhilfe zuständig sein, für die Vollziehung hingegen die Länder“, so Kräuter.

Positiv sei zu vermerken, dass die steirische Soziallandesrätin Doris Kampus der Empfehlung der Volksanwaltschaft entsprechend die hohe Zahl der Fremdunterbringungen in der Steiermark systematisch untersucht und eine Reform ankündigt. Anreize für eine Erhöhung der Zahl der Pflegeeltern seien ebenso eine begrüßenswerte Initiative.

***Appell der Volksanwaltschaft an die KAGES und das Land Steiermark:
„Niemals Behandlungen aus Kostengründen verweigern!“***

Der Steirer Herr G., der an der seltenen "Schattenspringerkrankheit" leidet, wandte sich hilfesuchend an die Volksanwaltschaft. Bei der "Schattenspringerkrankheit" handelt sich um eine genetische Stoffwechselerkrankung. Betroffene reagieren auf Sonnenlicht mit sehr starken Schmerzen, als würden Sie „innerlich verbrennen“, wie sie es selbst beschreiben.

Die Anzahl der Patienten in Österreich ist mit bis zu 60 Personen überschaubar. Das offensichtlich einzig wirksame Medikament zur Behandlung sei das Medikament „Scenesse“ (Wirkstoff Afamelanotid), wie Dr. Cornelia Dechant von der EPP-Selbsthilfegruppe aus eigener Erfahrung erzählt. Seit Dezember 2014 ist es von der Europäischen Arzneimittelbehörde zugelassen. Die KAGES behandelte im März drei Anträge, wobei zwei genehmigt, jener von Herrn G. jedoch abgelehnt wurde. In einem Schreiben der KAGES an die Volksanwaltschaft werde „der Zusatznutzen des Medikaments den aufzuwendenden Kosten“ gegenübergestellt.

Kräuter: „Eine ethisch und menschenrechtlich höchst problematische Begründung. Ich habe diesen Fall auch in der ORF-Sendung Bürgeranwalt thematisiert und fordere eine nochmalige Überprüfung der Entscheidung durch die KAGES.“

Auch im ebenfalls medienbekannten Fall der Verweigerung der Behandlung eines 12-jährigen steirischen Buben mit einer lebensbedrohenden Muskelschwäche sei von einer „befristeten Sonderfinanzierung innovativer Verfahren mit einer Freigabe in einer Maximalhöhe“ die Rede.

Mittlerweile könne der minderjährige steirische Patient aufgrund von privaten Spenden außerhalb seines Heimatbundeslandes behandelt werden.

3. Geschäftsbereich Dr. Brinek

Misstände im Bereich der steirischen Raum- und Bauordnung

Zahlreiche Steirerinnen und Steirer wandten sich im Berichtszeitraum mit Beschwerden rund um die Raum- und Bauordnung an die Volksanwaltschaft: 210 Anliegen – und damit der Großteil der steirischen Prüfverfahren – betrafen diesen Bereich. Dabei stellte die Volksanwaltschaft einige, teils recht besorgniserregende, Misstände fest.

Richtige Berechnungen falsch korrigiert

Der Besitzer eines kleinen Weingartens beschwerte sich darüber, dass am Nachbargrundstück ein 226 m² großer Neubau bewilligt wurde. Grundlage der Bewilligung war ein Gutachten über ein untergegangenes Presshaus aus dem Jahr 2009. Die Wiedererrichtung untergegangener Objekte ist zwar möglich, die Gesamtfläche des Neubaus darf allerdings maximal das Doppelte des alten Gebäudes betragen. Obwohl die Maße des Altbestands im Gutachten klar ausgewiesen sind und für die Baubehörde leicht zu berechnen gewesen wären, stellte die Volksanwaltschaft ein fehlerhaftes Rechenergebnis zugunsten des neuen Bauprojektes fest. Zudem wurde auch der gesamte Dachboden des alten Objektes fälschlicherweise Weise miteinbezogen, was die maximal zulässige Gesamtgröße des Neubaus weiter reduziert.

Absolut nicht nachvollziehbar ist für die Volksanwaltschaft, dass von der Baubehörde mit Bleistift Berechnungen am Gutachten durchgeführt wurden, die richtige Ergebnisse durch falsche Zahlen überschreiben.

Volksanwältin Gertrude Brinek dazu: „Diese Vorgehensweise ist nur damit erklärbar, dass die zunächst richtigen Berechnungen offenbar nachträglich falsch korrigiert wurden, um eine höher zulässige Gesamtfläche auszuweisen. So sollte wohl der Anschein erweckt werden, dass das eingereichte Bauobjekt den Vorgaben entspricht.“

Langes Warten auf Lösung für Sportgebäude

In einem weiteren Fall errichtete die Altgemeinde Mellach 2004 ein gemeindeeigenes Sportgebäude, ohne dafür eine Baubewilligung einzuholen. Trotz zahlreicher Beschwerden untersagte die Gemeinde die Benützung der Anlage nicht. Erst im Dezember 2014 führte sie schließlich eine Bauverhandlung durch. Als auch die durch die Gemeindegemeinschaft neu entstandene Gemeinde Fernitz-Mellach trotz Kenntnis der fehlenden Baubewilligung und der Beschwerden wegen Lärmbelästigung untätig blieb, wandte sich eine Anrainerin an die Volksanwaltschaft. Erst eineinhalb Jahre nach der Bauverhandlung erteilte die Behörde schließlich nachträglich eine Baubewilligung.

Brinek: „Zehn Jahre lang auf eine Lösung zu warten, ist eine Zumutung für Bürgerinnen und Bürger – besonders im Hinblick darauf, dass das betroffene Gebäude von Anfang an ohne Baubewilligung errichtet wurde. Diese Vorgehensweise wirft kein gutes Licht auf die Arbeitsweise der Verwaltung.“

Jahrelange Untätigkeit der Baubehörde

Sogar noch länger warten Anrainer einer konsenslos errichteten Volleyballanlage in Graz auf eine Lösung. Schon im Jahr 2013 hat die Volksanwaltschaft Missstände in der Verwaltung der Bau- und Anlagenbehörde der Stadtgemeinde festgestellt: Die Behörde hatte den Betrieb der 2005 errichteten und nicht bewilligten Sportanlage jahrelang geduldet. 2017 wandte sich ein Nachbar erneut an die Volksanwaltschaft und berichtete, dass noch immer keine baubehördliche Bewilligung vorliege und die Anlage weiterhin ungehindert betrieben werde. Dadurch sei er als Nachbar massiven Lärmbelästigungen ausgesetzt.

Für **Volksanwältin Brinek** ist das Vorgehen der Behörde nicht nachvollziehbar: „Warum mehr als drei Jahre nach Aufhebung des Baubewilligungsbescheides und Zurückweisung der Angelegenheit an die Baubehörde noch immer keine Erledigung des Baubewilligungsantrages erfolgt ist, hat die Stadtgemeinde Graz gegenüber der Volksanwaltschaft nicht kommentiert.“ Die Volksanwaltschaft stellte erneut einen Missstand fest – auch im Hinblick darauf, dass die Behörde bereits nach der konsenslosen Errichtung im Jahr 2005 ein Benützungsverbot für die Anlage hätte aussprechen müssen.

Volksanwältin Brinek: „Lange Verfahrensdauern und unklare Entscheidungen sorgen für Verunsicherung bei Bürgerinnen und Bürgern. Ich rufe die steirischen Behörden daher dringend dazu auf, sich an die geltende Raum-und Bauordnung zu halten.“

Rückfragehinweis:

Mag.a Agnieszka Kern, MA

Volksanwaltschaft

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

+43 (0) 1 515 05 - 204

+43 (0) 664 844 0903

agnieszka.kern@volksanwaltschaft.gv.at

www.volksanwaltschaft.gv.at